

Kreisverordnung
zum Schutz von Landschaftsteilen
in der Gemeinde Oststeinbek
Vom 26. März 1970

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36), in Verbindung mit Art. 129 Abs. 2 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird verordnet:

§ 1

(1) Ich unterstelle das gesamte Gemeindegebiet Oststeinbek mit Ausnahme der in Abs. 2 umschriebenen Teile als „Landschaftsschutzgebiet Oststeinbek“ dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

(2) Folgende Teile des Gemeindegebietes sind von der Unterschutzstellung ausgenommen:

Die bebauten Ortslage der Gemeinde mit einigen umliegenden Flächen. Dieses Gebiet wird von einer Linie umschlossen, die wie folgt verläuft:

Sie entspricht der westlichen Gemeindegrenze bis hin zu dem Weg, der sich südöstlich der Flur „Hegen“ von der Gemeindegrenze abwendet und ostwärts verläuft. Sie entspricht seinem nördlichen Rand. Sie entspricht dem Ostrand des „Barsbütteler Weges“ in südlicher Richtung. Sie überquert den „Willinghusener Weg“. Sie knickt kurz darauf fast rechtwinklig ostwärts ab und folgt, den „Forellenbach“ überquerend, den Flurstücksgrenzen ostwärts. Dabei überquert sie die „Kampstraße“, bis ein Abstand von 230 m zur genannten Straße erreicht ist. Sie knickt fast rechtwinklig südwärts ab und folgt der Flurstücksgrenze. Sie trifft auf einen Weg, dessen Nordrand sie 80 m weit westwärts folgt. Sie kreuzt den genannten Weg, dabei knickt sie fast rechtwinklig südwärts ab, und folgt den Flurstücksgrenzen in der genannten Richtung. Sie trifft auf die „Möllner Landstraße“ (Landesstraße 94 - L 94 -). Sie überquert die genannte Straße und umgeht die südlich von ihr gelegene Bebauung. Sie folgt dem Ostrand der „Breslauer Straße“ südwärts, überquert die Straße „Lägerfeld“ und verläuft weiter in der genannten Richtung bis an die Gemeindegrenze. Sie folgt der Gemeindegrenze westwärts bis in Höhe der Ostgrenze der Flur „Strietkoppel“. Ab hier folgt sie dem zunächst östlichen, dann nördlichen und westlichen Ufer der „Glinger Au“ bzw. des „Mühlenteichs“. Sie folgt der Gemeindegrenze weiter westwärts und erreicht den obengenannten Ausgangspunkt.

(3) Die als „Landschaftsschutzgebiet Oststeinbek“ geschützten Landschaftsteile sind in einer Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 mit grüner Umrandung eingetragen, hellgrün angelegt und werden im Verzeichnis der geschützten Landschaftsteile bei meiner Behörde unter Nr. 51 geführt.

(4) Die Landschaftsschutzkarte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist beim Landrat des Kreises Stormarn im Dienstzimmer der unteren Naturschutzbehörde in Bad Oldesloe, Stormarnhaus, archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden. Eine weitere Ausfertigung der Landschaftsschutzkarte kann beim Amtsvorsteher des Amtes Glinde eingesehen werden.

§ 2

(1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten:

- a) Verkaufsstände oder Buden aller Art zu errichten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher oder amtlich genehmigter Hinweise anzubringen oder Werbung zu treiben;
- b) Schutt, Müll oder Abfälle abzulagern;
- c) Zeltlager, Camping- oder Parkplätze anzulegen oder Zelte, Wohnwagen oder andere Wohnbehausungen aufzustellen;
- d) die Ruhe der Natur oder den Naturgenuß zu stören;

e) Landschaftsbestandteile oder Naturgebilde von wissenschaftlicher, geschichtlicher, heimat- oder volkskundlicher Bedeutung zu beschädigen oder zu verunstalten.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 bedürfen meiner Genehmigung, die nur in besonders gelagerten Fällen erteilt werden darf. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 3

(1) Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet, die geeignet sind, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuß zu beeinträchtigen, bedürfen, soweit sie nicht nach § 2 verboten sind, meiner Genehmigung.

(2) Das gilt im besonderen

- a) für die Errichtung von baulichen Anlagen oder für die Vornahme wesentlicher baulicher Veränderungen an den Außenseiten bestehender Baulichkeiten;
- b) für die Errichtung von Freileitungen aller Art;
- c) für die Anlage oder Umlegung von öffentlichen Wegen, Straßen, Parkplätzen, Eisenbahnanlagen oder künstlichen Wasserläufen;
- d) für Grabungen, für die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder für sonstige Veränderungen der Bodengestalt;
- e) für die Neuregelung des Abflusses von Wasserläufen, die Entwässerung oder die Kultivierung von Moor- oder Heideflächen oder die Trockenlegung von Teichen oder Tümpeln;
- f) für das Aufstellen von Jagdhochsitzen auf freiem Feld;
- g) für die Beseitigung von Einzelbäumen über 60 cm Brusthöhendurchmesser mit Ausnahme der üblichen Nutzung an Landstraßen, von Baumgruppen oder Baumalleen, für die Entnahme von mehr als 40 % des Holzbestandes aus Parkanlagen oder Feldgehölzen sowie für die Aufforstung von Nichtholzbodenflächen.

(3) Die Genehmigung ist nicht erforderlich

- a) für die Anlage oder den Ausbau von Wegen für die Land- oder Forstwirtschaft,
- b) für die Entnahme von Bodenbestandteilen zum eigenen Bedarf der land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe oder zu dem der Gemeinde,
- c) für die Binnenentwässerung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gräben oder Dränagen.

§ 4

Unberührt bleiben

- a) Nutzungen und Maßnahmen einer ordentlichen Garten-, Land- und Forstwirtschaft,
- b) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei.

§ 5

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen nach §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes verfolgt.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Oststeinbek vom 18. Juni 1957 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 150) außer Kraft.

Bad Oldesloe, den 26. März 1970

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde
Amtsbl. Schl.-H./AAz. 1970 S. 69